



Amt für Soziales

Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

Einschreiben
Kindertagesstätte TRIP TRAP
Frau Corinne Anderegg
Oberstrasse 46
9000 St.Gallen

Heidi Gsell
Abteilung Kinder und Jugend
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 38 20
Heidi.gsell@sg.ch
www.soziales.sg.ch
hg

St.Gallen, 23. Dezember 2020

**Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten;
Kindertagesstätte TRIP TRAP: Prüfungsbericht, Betriebsbewilligung und Ergebnis-
bericht**

Sehr geehrte Frau Anderegg

Als Beilage erhalten Sie den Prüfungsbericht und darauf aufbauend die Betriebsbewilligung als Verfügung vom 22. Oktober 2020 zur Führung der Kindertagesstätte TRIP TRAP an der Oberstrasse 46 in 9000 St.Gallen. Wir bitten Sie, die beibehaltenen Entwicklungsziele mit den entsprechenden Fristen zu beachten.

Die Verfügung kann mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Bitte beachten Sie dazu die entsprechende Rechtsmittelbelehrung auf der Verfügung. Die jeweilige Rechtsmittelfrist beginnen am Folgetag der Zustellung der Betriebsbewilligung.

Die Erneuerung der Betriebsbewilligung fand im Rahmen des Aufsichtsverfahrens 2020 statt. Im Prüfungsbericht wurden die Bewilligungsvoraussetzungen formal bewertet und dort wo nötig Entwicklungsziele definiert. Inhaltliche Ausführungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie zur Umsetzung der konzeptionellen Grundlagen haben wir im Ergebnisbericht festgehalten, der Ihnen in der Beilage ebenfalls definitiv zugestellt wird.

Wir danken für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen weiterhin Freude und Erfolg in der Führung der Kindertagesstätte TRIP TRAP.

Freundliche Grüsse

Heidi Gsell
Aufsicht und Bewilligung
Kinder- und Jugendeinrichtungen



Beilagen:

- Bewilligungsverfahren:
 - Prüfungsbericht vom 18. Dezember 200
 - Betriebsbewilligung vom 22. Dezember 2020
 - Anhänge I und II zum Prüfungsbericht
 - Gruppenbezogene Stellenplanrechner
 - Gruppenbezogene Dienstpläne mit Belegung für die Woche 34
- Aufsichtsverfahren 2020:
 - Ergebnisbericht vom 18. Dezember 2020



Amt für Soziales

Verfügung vom 19. Dezember 2023 **Anpassung der Betriebsbewilligung**

Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 33 18
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch

In Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Bst. b der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) und Art. 1 ff. der kantonalen Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV) erlässt das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen als Verfügung:

1. Ziff. 1 der Betriebsbewilligung vom 21. Dezember 2020 wird wie folgt angepasst:

Der Verein Kindertagesstätte TRIP TRAP (nachfolgend «Trägerschaft») und Alfredo Holdener, geboren am 26. Juni 1963, erhalten die Bewilligung zur Führung Kindertagesstätte TRIP TRAP an der Oberstrasse 49 in 9000 St.Gallen.

Das Angebot umfasst 36 Plätze für Kinder im Alter von drei Monaten bis Schuleintritt.

2. Die Anpassung gilt rückwirkend ab 2. Oktober 2023. Im Übrigen behält die Betriebsbewilligung vom 21. Dezember 2020 unverändert ihre Gültigkeit.
3. Die Gebühr für die Verfügung beträgt Fr. 150.–.

Sachverhalt

A. Die Trägerschaft verfügt seit dem Jahr 1994 über eine Betriebsbewilligung zur Führung der Kindertagesstätte TRIP TRAP. In den Jahren 2009 bis 2020 fanden aufgrund von veränderten Angebotsstrukturen verschiedene Erneuerungen oder Anpassungen der Betriebsbewilligung statt. Mit E-Mail vom 10. Juli 2023 teilte der Vereinspräsident Thomas Link dem Amt für Soziales mit, dass aufgrund der Kündigung der Kitaleiterin ein Leitungswechsel per 1. Oktober 2023 erfolgen werde. Am 4. September 2023 brachte die Aufsichtsbehörde über die Einreichung der VOSTRA-Abfrage in Erfahrung, dass die offene Leitungsstelle neu besetzt werden konnte.

B. Die Aufsichtsbehörde stellte der Einrichtung mit E-Mail vom 14. September 2023 das Gesuchsformular zu.

C. Die Trägerschaft reichte am 6. November 2023 die entsprechenden Unterlagen zur Anpassung der Betriebsbewilligung per Post ein. Am 20. November 2023 wurde die Teilnahmebestätigung zur Führungsweiterbildung nachgereicht. Im Personalblatt Betreuung wurden Unstimmigkeiten festgestellt, weshalb die Aufsichtsbehörde von der Leitung ein



aktualisiertes Dokument einforderte. Dieses wurde am 22. November 2023 per E-Mail eingereicht.

D. Der Trägerschaft und Kitaleitung wurden mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 15. Dezember 2023 zur Anpassung der Betriebsbewilligung zu äussern. Am 18. Dezember 2023 reichte Thomas Link eine schriftliche Stellungnahme per E-Mail ein. Korrekturen wurden in der definitiven Fassung berücksichtigt.

Erwägungen

1. Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen einer Bewilligung der Behörde. Art. 1 Abs. 1 Bst. b KJV sieht die Bewilligungspflicht im Kanton St.Gallen für Einrichtungen der Heimpflege vor, die dazu bestimmt sind, wenigstens sechs Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zu betreuen.

Die Kindertagesstätte TRIP TRAP bietet auch künftig mehr als sechs Plätze für Kinder im Alter von drei Monaten bis Schuleintritt an. Die Kindertagesstätte hat von Montag bis Freitag von 06.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. Der Betrieb bedarf damit einer Bewilligung.

2. Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a KJV erteilt das Amt für Soziales die kantonale Betriebsbewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen der Bewilligung nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a bis f PAVO erfüllt sind. Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c KJV sieht zudem vor, dass neben den bundesrechtlichen Voraussetzungen die interne Aufsicht sichergestellt sein muss und die Einrichtung über ein Betriebskonzept verfügt, welches das Wohl der untergebrachten Minderjährigen gewährleistet und Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsieht. Für die Prüfung und Beurteilung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen stützt sich das Amt für Soziales auf die Richtlinien über die «Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten» vom 1. Januar 2018 (nachfolgend Mindeststandards). Als Hilfsmittel zum Nachweis, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden, dienen der Stellenplanrechner und weitere Vorlagen, die mit dem «Kita-Kompass» zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss Prüfungsbericht vom 18. Dezember 2020 erfüllt die Einrichtung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 15 und Art. 2 KJV im Wesentlichen. Gemäss Gesuch vom 6. November 2023 sind vorliegend die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO neu zu bewerten:

Ein Leitungswechsel zieht eine Prüfung der Leitungsperson und des Personals nach sich.

2.a Leitung (Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO)

Die Leitung verfügt neben einer anerkannten Ausbildung im Bereich Kindertagesstätten über eine dem Aufgabenbereich angemessene Führungsausbildung oder die Bereitschaft, eine solche zu absolvieren. Zudem sind wenigstens zwei Jahre fachspezifische Berufserfahrung vorzuweisen. Ein tabellarischer Lebenslauf und Angaben zur Leitungsfunktion sind ebenfalls einzureichen. Vorgängig zur Anstellung der neuen Leitung prüft die Aufsichtsbehörde mittels Strafregisterabfrage bei der KOST den Leumund der Leitung.



Alfredo Holdener verfügt über eine Ausbildung als Sozialpädagoge HFS und war nach seiner Ausbildung in den Jahren 1988 bis 2011 in verschiedenen sozialen Einrichtungen als Gruppenleiter, Arbeitsagoge und Sozialpädagoge tätig, bevor er in den ICT-Bereich wechselte. Die Arbeitszeugnisse liegen vor. Wenigstens zwei Jahre Berufserfahrung nach Ausbildungsabschluss im Kinderbetreuungsbereich hat er zwischen Mai 1995 und Januar 2011 im Sonderschulheim Bad Sonder gesammelt. Die Tätigkeit als Gruppenleiter einer gemischten Gruppe im Vorschul- und Schulalter wird anerkannt. Für Alfredo Holdener sind keine Einträge im Strafregister vorhanden. Es besteht die Bereitschaft, eine Führungsweiterbildung zu absolvieren, allerdings nur für seinen sehr kurzen Zeitraum. Die Anmeldebestätigung für ein Führungstraining und Coaching im Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) liegt vor. Das Training wird zwei Workshops zum Thema Führung und Leitungsperson sowie vier individuelle Coachingsequenzen zu 1,5 Stunden umfassen. Gemäss eingereichtem «Personalblatt Leitung» ist Alfredo Holdener mit einem 100-Prozent-Pensum angestellt. Davon stehen ihm 80 Stellenprozent für Leitungsaufgaben und 20 Stellenprozent für die Kinderbetreuung zur Verfügung.

In einem telefonischen Austausch am 27. September 2023 mit dem Vereinspräsidenten Thomas Link wurde die Eignung von Alfredo Holdener besprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsbehörde die sozialpädagogische Ausbildung sowie die umfassende berufliche Erfahrung von Alfredo Holdener zwar anerkennt, Berufserfahrung im Bereich der frühen Kindheit jedoch fehlt. Alfredo Holdener wird mit 20 Stellenprozent in der Betreuung eingesetzt, was einen geringen Anteil seines Gesamtpensums ausmacht. Auch bewertet die Aufsichtsbehörde die Dauer der Führungsweiterbildung als zu kurz und empfiehlt, mehr in die Weiterbildung zu investieren.

Die Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 15 Abs. 1 Bst b PAVO ist erfüllt.

2.b Personal (Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO)

Eine qualitativ gute Betreuung und Förderung der Kinder in familienergänzenden Betreuungsangeboten ist ein wichtiges Ziel einer Kindertagesstätte oder eines schulergänzenden Betreuungsangebots. Die Rahmenbedingungen sowie die pädagogische Konzeption sind wegweisend für eine vielfältige Teamzusammensetzung (z.B. Ausbildung, Erfahrung, Alter, Gender).

Die Personalblätter «Leitung» und «Betreuung» sowie der Stellenplanrechner und der Dienstplan mit Belegung gingen mit den Gesuchsunterlagen vom 6. November 2023 und final überarbeitet am 22. November 2023 beim Amt für Soziales ein.

Im Folgenden werden die am 22. November 2023 vollständig eingereichten Personalunterlagen der Kalenderwoche 40/2023 bewertet, um die Personalsituation je Gruppe darzustellen:

In der Gruppe «Fäger» wird im Stellenplanrechner mit durchschnittlich vier Säuglingen und vier Kindern im Alter zwischen 18 Monaten und 6 Jahren gerechnet. Demzufolge werden gemäss Mindeststandards insgesamt 388 Stellenprozent benötigt. Davon sind



Im Folgenden werden die am 22. November 2023 vollständig eingereichten Personalunterlagen der Kalenderwoche 40/2023 bewertet, um die Personalsituation je Gruppe darzustellen:

In der Gruppe «Fäger» wird im Stellenplanrechner mit durchschnittlich vier Säuglingen und vier Kindern im Alter zwischen 18 Monaten und 6 Jahren gerechnet. Demzufolge werden gemäss Mindeststandards insgesamt 388 Stellenprozente benötigt. Davon sind wenigstens 199 Stellenprozente mit anerkanntem Personal zu besetzen. Gemäss eingereichten Unterlagen stehen insgesamt 580 Stellenprozente zur Verfügung, davon 240 Stellenprozente anerkanntes Personal.

In der Gruppe «Zwirbel» werden in der durchschnittlichen Auslastung im Stellenplanrechner zwei Säuglinge und sechs Kinder im Alter von 18 Monaten bis 6 Jahren vermerkt. Gemäss Mindeststandards werden insgesamt 290 Stellenprozente benötigt, davon wenigstens 186 Stellenprozente anerkannt ausgebildetes Personal. Gemäss eingereichten Unterlagen sind insgesamt 520 Stellenprozente ausgewiesen, davon 280 Stellenprozente anerkanntes Personal.

Die angegebenen Fachkräfteprozente von Judit Czuzci in den Gruppen «Fäger» und «Zwirbel» mit jeweils 40 Stellenprozenten werden seitens der Aufsichtsbehörde nicht zum anerkannten Personal gezählt, da die Anerkennung ihres ungarischen Diploms laut E-Mail des Kitaleiters vom 7. Dezember 2023 noch vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bearbeitet wird. Sollte das SBFI ihr Diplom anerkennen, wird sie in Zukunft zum anerkannten Personal gezählt.

In der Gruppe «Schliefer & Gümper» werden durchschnittlich 17 Kinder im Alter zwischen 18 Monaten und 6 Jahren angegeben. Demzufolge werden gemäss Mindeststandards insgesamt 448 Stellenprozente benötigt. Davon sind wenigstens 229 Stellenprozente mit anerkanntem Personal zu besetzen. Die eingereichten Unterlagen weisen insgesamt 470 Stellenprozente aus, davon 290 Stellenprozente Fachpersonal.

Diese Prüfung zeigt, dass der Mindeststandard in allen Gruppen erfüllt wird.

Der Dienstplan mit Belegung für die Kalenderwoche 40/2023 zeigt in allen Gruppen unabhängig voneinander auf, dass der Betreuungsschlüssel gemäss Mindeststandards erfüllt ist. Gemäss Ausführungen des Kitaleiters werden die Gruppen zu den Randzeiten teilweise zusammengelegt. Dies erklärt die fehlenden Fachkräfte zu folgenden Randzeiten:

- Gruppe «Schliefer & Gümper» jeweils morgens von 6.30 bis 8.00 Uhr sowie am Dienstag- und Mittwohabend von 18.00 bis 18.30 Uhr
- Gruppe «Fäger» am Donnerstag- und Freitagabend von 17.30 bis 18.30 Uhr
- Gruppe «Zwirbel» am Montag- und Donnerstagabend von 17.30 bis 18.30 Uhr

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass genügend Personal vorhanden ist.

Die Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 15 Abs. 1 Bst. B PAVO ist erfüllt.



Die Prüfung des Stellen- und Dienstplans mit Belegung und die Entwicklung des Betriebskonzepts, der internen Aufsicht sowie des pädagogischen Konzepts sind Gegenstand der regelmässigen Aufsichtstätigkeit des Amtes für Soziales.

3. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) und von Nr. 22.59 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) beträgt die Gebühr für diese Verfügung Fr. 150.–.

Amt für Soziales

Dr. Claudius Luterbacher
Amtsleiter

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, erhoben werden (Art. 43^{bis} VRP). Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten. Dem Rekurs sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen.

Zustellung an:

- Verein Kindertagesstätte TRIP TRAP, Herr Thomas Link, Präsident, Rosenbüchelstrasse 24, 9014 St.Gallen (eingeschrieben)
- Kindertagesstätte TRIP TRAP, Herr Alfredo Holdener, Oberstrasse 49, 9000 St.Gallen (eingeschrieben)
- Amt für Soziales, Abteilung Kinder und Jugend (Akten)

am: 19. Dez. 2023

Hinweis: Die Information zur Bewilligungserteilung mit Angaben zur Trägerschaft und Anzahl der Plätze erfolgt mit separatem Schreiben an die Standortgemeinde (Kopie an Trägerschaft).